Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya.

Zl.IX - 541/1-1957. Waidhofen/Thaya, 25.11.1957.

Betrifft: Stadtgemeinde Gr.Siegharts,
Unterschutzstellung einer Linde im
Schloßgarten.

An den

Bürgermeister der
Stadtgemeinde

Groß-Siegharts.

B e s c h e i d.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt über Antrag der Stadtgemeinde Groß-Siegharts vom 1.1o.1957, Zl.355, die auf Parzelle 4/1, EZ.489, Grundbuch Gr.Siegharts, Eigentümer: Stadtgemeinde Groß-Siegharts, befindliche Linde, welche in Brusthöhe einen Durchmesser von ca. 4.oo m aufweist, ca. 24 m hoch und ca. 16o - 18o Jahre alt ist, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.4o/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22.Mai 1951, Zl. I/A.III/2-5o/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.41/1952, zum N a t u r d e n k m a l.

B e g r ü n d u n g :

entfällt gemäß § 58 (2) AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und für jeden Bogen mit S 6.- zu vergebühren ist.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hochstetter e.h.

Wirkl.Hofrat der n.ö.
Landesregierung.

F.d.R.d.A.: Lutzmayer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8519 Bearbeiter Dr. Gruber (02842) 25 01 DW 17 Datum 24. Oktober 1989

Betrifft
KG Groß-Siegharts, Naturdenkmal "1 Linde"

Bescheid

1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest, daß das Naturdenkmal "1 Linde" auf Parzelle Nr. 4/6 (ehemals Parz.Nr. 4/1), mit Teilen der Wurzeln und der Krone auch auf Parzelle Nr. 2095/2, alle KG Groß-Siegharts, noch besteht.
Grundeigentümer: Parz.Nr. 4/6, EZ 1118, Bundesland NÖ,
Parz.Nr. 2095/2, EZ 1113, öffentliches Gut, Straßen und Wege, Stadtgemeinde Groß-Siegharts.

2) Folgender unmittelbarer Umgebungsbereich wird zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt:

Fläche mit 10 m Radius rings um den Stamm auf den Grundparzellen 4/6 und 2095/2.

Zugelassene Nutzung:

Grünfläche bzw. Verkehrsfläche, aber keine oberirdischen oder unterirdischen Baulichkeiten. Einbau unterirdischer Leitungen oder Kanäle nur in einem Mindestabstand von 5 m vom Stamm und mit händischer Grabung unter Schonung der Wurzeln.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 26. April 1989, N-88880, und der Katasterplan 1:1000 bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 25. November 1957, IX-541/1-1957, war die gegenständliche Linde auf der seinerseitigen Parz.Nr. 4/1, KG Groß-Siegharts, zum Naturdenkmal erklärt worden.

Anläßlich einer Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmales wurde festgestellt, daß nunmehr die Parz.Nr. 4/1 mit dem Grundstück Nr 4/6 vereinigt worden ist.

Weiters hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz angeregt, die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung anzusprechen, um die Wirkung des Baumes und seinen Bestand sicherzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn dadurch das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes mitbestimmt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 3812 Groß-Siegharts, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/3, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Kronstorfer

Dieser Bescheid ist rechtskr[illegible]
Waidhofen an der Thay[illegible]
am 1989
Für den Bezirkshauptm[illegible]
Kronstorfer

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya.

Zl.IX - 541/1-1957. Waidhofen/Thaya, 25.11.1957.

Betrifft: Stadtgemeinde Gr.Siegharts,
Unterschutzstellung einer Linde im
Schloßgarten.

An den

Bürgermeister der
Stadtgemeinde

Groß-Siegharts.

B e s c h e i d.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt über Antrag der Stadtgemeinde Groß-Siegharts vom 1.1o.1957, Zl.355, die auf Parzelle 4/1, EZ.489, Grundbuch Gr.Siegharts, Eigentümer: Stadtgemeinde Groß-Siegharts, befindliche Linde, welche in Brusthöhe einen Durchmesser von ca. 4.oo m aufweist, ca. 24 m hoch und ca. 16o - 18o Jahre alt ist, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.4o/1952, in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22.Mai 1951, Zl. I/A.III/2-5o/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.41/1952, zum N a t u r d e n k m a l.

B e g r ü n d u n g :

entfällt gemäß § 58 (2) AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya einzubringende Berufung zulässig, die den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und für jeden Bogen mit S 6.- zu vergebühren ist.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hochstetter e.h.

Wirkl.Hofrat der n.ö.
Landesregierung.

F.d.R.d.A.: Lutzmayer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8519 Bearbeiter Dr. Gruber (02842) 25 01 DW 17 Datum 24. Oktober 1989

Betrifft
KG Groß-Siegharts, Naturdenkmal "1 Linde"

Bescheid

1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest, daß das Naturdenkmal "1 Linde" auf Parzelle Nr. 4/6 (ehemals Parz.Nr. 4/1), mit Teilen der Wurzeln und der Krone auch auf Parzelle Nr. 2095/2, alle KG Groß-Siegharts, noch besteht.
Grundeigentümer: Parz.Nr. 4/6, EZ 1118, Bundesland NÖ,
Parz.Nr. 2095/2, EZ 1113, öffentliches Gut, Straßen und Wege, Stadtgemeinde Groß-Siegharts.

2) Folgender unmittelbarer Umgebungsbereich wird zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt:

Fläche mit 10 m Radius rings um den Stamm auf den Grundparzellen 4/6 und 2095/2.

Zugelassene Nutzung:

Grünfläche bzw. Verkehrsfläche, aber keine oberirdischen oder unterirdischen Baulichkeiten. Einbau unterirdischer Leitungen oder Kanäle nur in einem Mindestabstand von 5 m vom Stamm und mit händischer Grabung unter Schonung der Wurzeln.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 26. April 1989, N-88880, und der Katasterplan 1:1000 bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 25. November 1957, IX-541/1-1957, war die gegenständliche Linde auf der seinerseitigen Parz.Nr. 4/1, KG Groß-Siegharts, zum Naturdenkmal erklärt worden.

Anläßlich einer Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmales wurde festgestellt, daß nunmehr die Parz.Nr. 4/1 mit dem Grundstück Nr 4/6 vereinigt worden ist.

Weiters hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz angeregt, die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung anzusprechen, um die Wirkung des Baumes und seinen Bestand sicherzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn dadurch das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes mitbestimmt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 3812 Groß-Siegharts, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/3, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Kronstorfer

Dieser Bescheid ist rechtskr[illegible]
Waidhofen an der Thay[illegible]
am 1989
Für den Bezirkshauptm[illegible]
Kronstorfer